

**Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr, Stuv/044/ XII am
16.9.2021**

**Kritik und Anregungen zu TOP 15 - Vorlage B 21/0365/1
Bebauungsplan Nr. 314 Norderstedt "Ulzburger Straße /
Rüsterweg"**

Anlage:

Schreiben des BUND vom 12.9.21 bzgl. Abwägungsvorschlag zur
BUND-Stellungnahme in Sachen Fledermausschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich dafür, dass mir zum obigen TOP 15 als
Vertreter des BUND ein Rederecht eingeräumt wurde.

Ferner begrüße ich, dass zur heutigen Sitzung ein Fledermausexperte
hinzugezogen wurde, um offene Fragen zum Fledermausschutz und zur
gewählten Untersuchungsmethode zu klären.

Der BUND hatte in seiner Stellungnahme zum B-Plan 314 u.a.
unzureichende Fledermausuntersuchungen bemängelt und das gewählte
Verfahren der Potenzialanalyse kritisiert. Gefordert hatten wir eine
aussagekräftige Fledermausuntersuchung in den üblichen
fledermausrelevanten Zeiträumen.

Hierzu hat die Verwaltung unter Ziff. 14.4 der Abwägungsvorschläge -
Anlage 3 der Sitzungsvorlage - Stellung genommen.
Obwohl die Einwendungen des BUND seitens der Verwaltung vollen
Umfangs als unbegründet zurückgewiesen wurden, wurden sie sowohl
in der Synopse als auch in der Ihnen vorliegenden Beschlussvorlage als
"berücksichtigt" vermerkt.

Der BUND sah sich deshalb mit Schreiben vom 12.9.2021 gegenüber
der Verwaltung zu einer Klarstellung veranlasst. Das Schreiben des
BUND ist auch an alle Fraktionen gegangen.

Ich möchte deshalb an dieser Stelle nochmals einzelne Punkte des
BUND-Schreibens vortragen und bitte Sie bei Ihrer heutigen
Beschlussfassung zum B-Plan 314 um Berücksichtigung.

Ferner bitte ich, das anliegende BUND-Schreiben vom 12.9.2021 als
Anlage zum Protokoll zu nehmen.

Dr. Herwig Niehusen
BUND



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

per Mail

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

1.
Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt
und Verkehr - Fachbereich Planung -
z.Hd. von Zweiter Stadtrat
Dr. Christoph Magazowski

Dr. Herwig Niehusen
Norderstedt
BUND-Norderstedt
@bund-segeberg.de

Norderstedt, 12.9.2021

2.
An die Fraktionen der Stadtvertretung
z.Hd. der Mitglieder im StuV

**Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr - 16.09.2021
Bebauungsplan Nr. 314 Norderstedt "Ulzburger Straße / Rüsternweg**

Behandlung der Einwendung des BUND bzgl. unterbliebener Fledermausuntersuchungen

(Seite 23 ff. der Anlage 3 - Tabelle Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange)

Sehr geehrter Herr Dr. Magazowski,

sehr geehrte Mitglieder des StuV,

der BUND hatte in seiner Stellungnahme vom 30.7.2021 zum BPlan 314 unter Ziff. 3 auf die unzureichende Beachtung des Artenschutzes im "Grünordnerischen Fachbeitrag" hingewiesen und ergänzend zur Potenzialanalyse eine aussagekräftige Fledermausuntersuchung mit konkreter Datenerfassung in den fledermausrelevanten Zeitenräumen gefordert.

Die Verwaltung hält die BUND-Kritik in nahezu allen Punkten für unbegründet und bezeichnet die erfolgte Potentialanalyse ohne zusätzliche Fledermauskartierungen für ausreichend. Trotzdem vermerkt sie in der entsprechenden Spalte der Abwägungstabelle als Vorschlag, dass der Kritikpunkt "unzureichende Fledermausuntersuchungen" vollen Umfangs berücksichtigt werde.

Da dies nicht der Fall ist, sieht sich der BUND zu einer Klarstellung veranlasst, um unter Vermeidung einer Klage eine rechtskonforme weitere Behandlung des B-Plan-Verfahrens zu erwirken.

Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.

Im Hinblick auf die angespannte Lage am Wohnungsmarkt geht es dem BUND hierbei nicht um die Verhinderung der Wohnbebauung im Plangebiet, sondern um die Sicherstellung des Artenschutzes der europäisch streng geschützten Fledermausarten durch rechtskonforme Planung und Umsetzung notwendiger Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Kritik am Abwägungsvorschlag der Verwaltung bzgl. BUND-Stellungnahme vom 30.7.2021

Der BUND kann die Stellungnahme der Verwaltung in der StuV-Anlage 3 "Tabelle Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange" nicht nachvollziehen und bewertet die im "Grünordnerischen Fachbeitrag" dargestellte Potenzialanalyse zum Fledermausvorkommen weiterhin als völlig unzureichend und damit rechtlich angreifbar.

Wir halten es deshalb für dringend erforderlich, den Abwägungsvorschlag seitens der Verwaltung und des Planungsausschusses aus den nachfolgenden Gründen nochmals zu überdenken und eine ergänzende Fledermausuntersuchung unter Hinzuziehung eines Fledermausfachgutachters zu beschließen.

Im Einzelnen nehmen wir zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung in der StuV-Tabelle Anlage 3, S. 23 ff. wie folgt Stellung:

1. Verwertung Planula-Untersuchung aus 2007 (Tabelle S. 23)

Auf unsere Kritik, es sei in unzulässiger Weise ein deutlich über 5 Jahre altes Gutachten verwertet worden, wird seitens der Verwaltung zwar eingeräumt, dass das Gutachten veraltet sei und auch nicht den aktuellen methodischen Standards entspreche (nur 1 Begehung!). Die Untersuchung sei jedoch nicht als Grundlage, sondern als Ergänzung herangezogen worden.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass das Planula-Untersuchungsergebnis im Grünordnerischen FB auf Seite 20 unter der Überschrift "Jagdgebiet / Flugstraßen" ausführlich zitiert wird, um abschließend zu der Feststellung zu kommen:

"Insgesamt ist eine geringe bis mittlere Bedeutung des Plangebiets als Jagdrevier für Fledermäuse anzunehmen."

Da das von der Stadt beauftragte Planungsbüro darüber hinaus ergänzend zur Potenzialanalyse keine aktuelle Fledermauserfassung durch ein Fachgutachten mit dem heute üblichen Methoden-Mix (mehrere Detektorbegehungen / Aufstellung sog. Horchboxen) veranlasst hat, hat diese Feststellung keine tragfähige Grundlage.

2. Unzureichende Untersuchung potenzieller Habitat- / Quartiersbäume (Tabelle S. 24)

Damit liegen auch zur aktuellen Nutzung von Habitat- / Quartiersbäumen keine belastbaren Untersuchungen vor. Mit dem vorgenannten Methoden-Mix hätte man konkrete Feststellungen der tatsächlichen - und nicht nur potenziellen - Nutzung von zu fallenden Habitat- / Quartiersbäumen feststellen und danach auch konkret den notwendigen Ausgleich bestimmen können.

3. kein Vorkommen störungsempfindlicher und stark gefährdeter Fledermausarten (Tabelle S. 25)

Hierzu ist zu bemerken, dass jedoch drei der im "Grünordnerischen Fachbeitrag" S. 16 ff. aufgelisteten sechs Fledermausarten lt. Roter Liste SH als "gefährdet" eingestuft sind, nämlich Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus. Darüber hinaus steht die Mückenfledermaus auf der "Vorwarnliste".

4. unzutreffende Abwertung der blütenreichen Wiese als Jagdrevier (Tabelle S. 25)

Die Bedeutung der blütenreichen Stadtwiese mit entsprechendem Insektenreichtum als Jagdrevier der genannten Fledermausarten wird seitens der Verwaltung mit der Begründung relativiert, die Wiese werde regelmäßig gemäht und temporär für Zirkusse genutzt. Daher sei diese nicht dauerhaft als Jagdrevier geeignet bzw. stehe nicht dauerhaft zur Verfügung.

Richtig ist zwar, dass die extensiv bewirtschaftete blütenreiche Wiese bei der eher seltenen und kurzzeitigen Zirkusnutzung gemäht wird. Dies betrifft jedoch nur den genutzten Wiesenbereich, während ein großer Teil der Wiese ungemäht bleibt.

Dies lässt sich auch zurzeit feststellen. Seit der 2. Septemberwoche gastiert hier erstmals seit längerer Zeit wieder ein Zirkus. Gemäht wurde erfreulicherweise lediglich der vom Zirkus genutzte Teil der Wiese, so dass die übrige Fläche als Jagdrevier für die Fledermausfauna erhalten geblieben ist.

5. angebliche Ausweichmöglichkeiten auf anderweitige Jagdgebiete bei Verlust der Wiese (Tabelle S. 26 f.)

Der Hinweis der Verwaltung auf die Aktionsradien - je nach Art max. 2 km bis > 10 km - verkennt, dass geeignete anderweitige Nahrungshabitate wegen zunehmender Flächenverknappung durch Baumaßnahmen i.d.R. bereits als Jagdrevier durch andere Sommerkolonien genutzt werden. Da sich die Jagdreviere von Sommerkolonien ein und derselben Fledermausart nicht überschneiden (Stichwort

Nahrungskonkurrenz), ist bei Wegfall der B-Plan-Fläche ein Wechsel in ein "besetztes" Jagdgebiet nicht ohne weiteres möglich.

In der Zeit, in der die Jungen zur Welt gebracht werden, ist es für die Muttertiere außerdem wichtig, in möglichst kurzer Zeit in der Nähe des Quartierstandortes ihren Nahrungsbedarf zu decken, um möglichst schnell zu ihren Jungtieren zurückzukehren.

6. Kartendarstellung von Kompensationsflächen im 2-km-Radius (Tabelle S. 28 f, Karte S. 29))

Im Ergebnis kann damit auch die Darstellung von Kompensationsflächen im 2-km-Radius nicht überzeugen. Zudem sind aus der Karte keine Angaben zur Wertigkeit der Kompensationsflächen als Ersatzjagdgebiet zu entnehmen. Unklar ist auch, auf welchen Flugrouten die Fledermäuse diese Flächen erreichen sollen, da die Verwaltung an anderer Stelle (Tabelle S. 25) auf die "innerstädtische und verinselte Lage des Plangebietes" in Norderstedt Mitte verweist. Unklar bleibt ferner, inwieweit die in der Abwägungstabelle erstmals genannten Kompensationsflächen bereits anderen Eingriffsvorhaben zugeordnet sind. Jedenfalls sind sie rechtlich nicht Gegenstand des B-Plans 314.

Rechtlich tatsächlich zugeordnet sind dem B-Plan 314 Ausgleichsflächen im Bereich Friedrichsgabe. Darauf nimmt auch die zusammenfassende Bewertung der Fledermausproblematik auf Seite 30 f. der Abwägungstabelle Bezug, indem darauf hingewiesen wird, dass der Verlust der Stadtwiese als Jagdrevier mit den "vielfältigen Zielbiotopen" in Friedrichsgabe ausgeglichen werde.

Da die Fledermausquartiere im Plangebiet erhalten bleiben sollen, bleibt angesichts der betonten "Insellage" des Fledermaushabitats offen, wie diese vielfältigen Zielbiotope in Friedrichsgabe trotz weiter Entfernung erreicht werden sollen.

Schlussbemerkung

Die nachträglich ergänzten Ausführungen der Verwaltung, wonach es sachgerecht gewesen sei, den Fledermausschutz ausschließlich mittels einer Potenzialabschätzung abzuarbeiten, vermögen die kritisierten erheblichen Untersuchungsdefizite nicht zu rechtfertigen.

Wir verweisen insoweit auf die für Eingriffsvorhaben maßgebliche Arbeitshilfe des Landesbetriebes Verkehr SH:

Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung / LBV SH 2016

Die Arbeitshilfe gibt hierzu u.a. folgende Hinweise:

B.1.2.2 Kartierungen

Im Regelfall ist eine Kartierung der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten durchzuführen (LBV S. 66)

B.1.2.3 Potenzialeinschätzungen

In der Regel ist eine Kartierung der artenschutzrechtlich relevanten Arten durchzuführen. Eine Potenzialeinschätzung kann eine Kartierung ergänzen, jedoch nur in Ausnahmefällen vollständig ersetzen. (LBV S. 67)

Anzuwenden ist ferner die weitere LBV-Arbeitshilfe

Fledermäuse und Straßenbau

Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein; Aktualisierung August 2020

Auszug S. 22 bzgl. Anzahl und Zeitraum der Untersuchungen:

3.2.4.1 Erfassung des Arteninventars

Detektorgestützte Geländebegehungen

An drei Terminen werden detektorgestützte Begehungen im Untersuchungsraum durchgeführt. Die Termine sind so zu wählen, dass sie die verschiedenen relevanten Aktivitätsphasen der Fledermäuse abdecken (bis Ende Mai, Mitte Juni bis Ende Juli, August bis September).

Die Ergänzung der Potenzialanalyse durch ein Fledermausfachgutachten ist für die Bewertung der Fledermausproblematik im B-Plan-Gebiet 314 damit unverzichtbar und muss nachgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herwig Niehusen

BUND LV Schleswig-Holstein